

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/5382 —**

**Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch den Bundesnachrichtendienst**

Der Bundesnachrichtendienst (BND) kontrolliert aufgrund § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) seit langer Zeit – während der letzten Jahre in geringerem Umfang – Post- und Fernmeldeverbindungen vor allem zwischen Deutschland und den Staaten des ehemaligen Ostblocks, um etwaige Vorbereitungen eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland frühzeitig zu erkennen. Daß der BND neben dieser „Strategischen Kontrolle“ noch eine anders geartete globale Fernmeldeaufklärung betreibt, erfuhr die Öffentlichkeit zum ersten Mal aus einem Interview im „SPIEGEL“ Nr. 15/1993, wo sich der für die „Technische Aufklärung“ zuständige Abteilungsleiter des BND, Gerhard Güllich, zu Einzelheiten der „Fernmeldeaufklärung“ des BND geäußert hat.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht in den parlamentarischen Kontrollgremien für die Nachrichtendienste vertreten. Die folgenden Fragen werden daher in Form einer Großen Anfrage gestellt, um unsere parlamentarischen Kontrollrechte wahrzunehmen.

**Vorbemerkung**

Die Große Anfrage zur Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes gibt der Bundesregierung Anlaß, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß auch diese Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes ausschließlich der Sammlung von außen- und sicherheitspolitisch bedeutsamen Informationen über das Ausland im Sinne des § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes dient. Alle in der Öffentlichkeit geäußerten Verdächtigungen, der Bundesnachrichtendienst betreibe mit seinen technischen Anlagen eine umfassende Überwachung des drahtlosen Fernmeldeverkehrs, sind grundlos. Durch auftragsbezogen gestaltete, technische Selektionsverfahren sowie durch restriktive und auf ihre strikte Einhal-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. September 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

tung hin kontrollierte dienstliche Weisungen an die Erfassungsstellen ist jederzeit gewährleistet, daß nur Fernmeldeverkehre mit Inhalten erschlossen werden, die für den gesetzlichen Auftrag relevant sind. Die Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes richtet sich nicht gegen durch Artikel 10 GG geschützte Personen.

1. Seit wann praktiziert der BND die in dem „SPIEGEL“-Gespräch geschilderte „Fernmeldeaufklärung“?
2. Hat die Bundesregierung seinerzeit einen Beschluß über die Einrichtung der technischen Anlagen zur Fernmeldeaufklärung des BND gefaßt?  
Falls nein, von wem wurde die Entscheidung wann getroffen?

Über die zeitliche Dauer der Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes berichtet die Bundesregierung nicht öffentlich, sondern nur vor den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen parlamentarischen Gremien.

Die Entscheidung über die Einrichtung der technischen Anlagen hat der Präsident des Bundesnachrichtendienstes im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes getroffen.

3. Welche Ausschüsse und parlamentarischen Kontrollgremien des Deutschen Bundestages wurden wann über Art und Umfang der Fernmeldeaufklärung des BND informiert?  
Wurden daraufhin von diesen Gremien Beschlüsse gefaßt?  
Welche konkreten Kontrollmaßnahmen wurden von diesen Gremien ergriffen?

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes hat sowohl die Parlamentarische Kontrollkommission als auch – außerhalb ihrer Kontrollaufgaben nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG – die für die Post- und Fernmeldeüberwachung zuständigen Kontrollgremien erstmals in den Jahren 1979 und 1980 über den damals technisch erweiterten Umfang der Fernmeldeaufklärung des BND unterrichtet. Das Vertrauensgremium nach § 10 a Abs. 2 BHO und seine Vorgänger wurden im Rahmen der jährlichen Beratungen des Wirtschaftsplanes des Bundesnachrichtendienstes unterrichtet.

Fragen nach Beschlüssen und Kontrollmaßnahmen dieser Gremien sind nicht von der Bundesregierung zu beantworten.

4. Wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz über Art und Umfang der Fernmeldeaufklärung informiert, ggf. wann?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist am 2. Juni 1993 im Rahmen eines Informationsgesprächs mit dem Bundeskanzleramt und am 1. Juli 1993 bei seinem Besuch in der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes über Fragen der Fernmeldeaufklärung unterrichtet worden. Soweit vor Inkrafttreten des neuen Bundesdatenschutzgesetzes Informationen erfolgten, tragen diese

der Tatsache Rechnung, daß dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz gesetzliche Befugnisse zur Kontrolle der Datenerhebung nicht zustanden.

5. Wurde die Deutsche Bundespost als Träger der Fernmeldehoheit über Art und Umfang der Fernmeldeaufklärung des BND und die damit verbundenen Eingriffe in das drahtlose Leitungsnetz (Richtfunk, Kurzwelle, Satellitenfunk) der Deutschen Bundespost informiert?

Wann ist das gegenüber welchen Behörden oder Amtsträgern der Deutschen Bundespost geschehen?

Haben die Deutsche Bundespost oder ihre Amtsträger gegen die Fernmeldeaufklärung des BND im Hinblick auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses Einwände oder Bedenken erhoben, ggf. welche?

Die Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes richtet sich nicht auf das Leitungsnetz der Deutschen Bundespost. Auf die Beantwortung der Fragen 16 bis 18 wird hingewiesen. Eine Unterrichtung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder der Deutschen Bundespost war daher nicht veranlaßt.

6. Wie hoch waren die Kosten für die Einrichtung (einschließlich eventueller Entwicklungskosten) der technischen Anlagen zur Fernmeldeaufklärung des BND?

In welcher Weise wurde der Haushaltsausschuß bzw. das Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses über die Gesamtkosten der Fernmeldeaufklärungstechnologie des BND informiert?

7. Welche laufenden Personal- und Sachkosten entstehen jährlich für Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen und für die Auswertung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs?

8. Wurden nach dem Beitritt der DDR vorher dort stationierte Anlagen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs vom BND oder von anderen (welchen) Stellen der Bundesrepublik Deutschland übernommen?

Welchen materiellen Wert hatten diese Anlagen?

Wurde inzwischen ein Teil dieser Anlagen abgebaut oder stillgelegt, ggf. in welchem Umfang?

9. Wurden nach der Erlangung der vollen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland in den alten Bundesländern und in Berlin (West) vorher dort von den Alliierten errichtete Anlagen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs – insbesondere solche der National Security Agency – vom BND oder anderen (welchen) Stellen der Bundesrepublik Deutschland übernommen?

Wurde inzwischen ein Teil dieser Anlagen von deutschen oder alliierten Stellen abgebaut oder stillgelegt, ggf. in welchem Umfang?

10. In welchem Umfang hat der BND nach Beendigung der Ost/West-Konfrontation die Fernmeldeaufklärung eingeschränkt?

Wie viele Anlagen zur Fernmeldeaufklärung wurden seitdem abgebaut oder stillgelegt?

Wieviel Personal wurde beim BND in diesem Bereich inzwischen eingespart?

Zu diesen Fragen nach konkreten Einzelheiten nachrichtendienstlicher Tätigkeit äußert sich die Bundesregierung nicht öffentlich, sondern nur vor den für die Kontrolle dieser Tätigkeit zuständigen parlamentarischen Gremien.

11. Welchen Anlaß hatte im Jahr 1979 der damalige Präsident des BND, Klaus Kinkel, zu der „Weisung“, alle im Rahmen der Fernmeldeaufklärung anfallenden Einzelnachrichten über Personen, Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu vernichten?
- Bedeutet dies, daß bis 1979 solche Informationen verwertet werden konnten?
- Was ist in diesem Zusammenhang unter „Einzelnachrichten“ zu verstehen?

Anlaß für den Erlaß der Weisung des Präsidenten des BND war die Tatsache, daß es seit einer Anpassung der Erfassungsanlagen des Bundesnachrichtendienstes an technische Entwicklungen in der Telekommunikation vereinzelt und unbeabsichtigt zur Erfassung von Fernmeldeverkehren kommen kann, an denen nach Artikel 10 GG geschützte Teilnehmer beteiligt sind.

Dies bedeutet nicht, daß bis zum formellen Erlaß dieser Weisung solche Erfassungen verwertet werden konnten.

Unter Einzelnachricht versteht die Weisung des Präsidenten die bei der Erfassung eines einzelnen Fernmeldevorgangs entstehende technische Aufzeichnung.

12. Welche Ausschüsse und parlamentarischen Kontrollgremien des Deutschen Bundestages wurden wann über Inhalt und nähere Umstände der „Weisung“ des damaligen BND-Präsidenten unterrichtet?

Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen.

13. Aus welchem Grund wurde die Öffentlichkeit bisher nicht darüber informiert, daß es neben der „strategischen Kontrolle“ nach § 3 G 10 noch die in keinem Gesetz erwähnte „Fernmeldeaufklärung“ des BND gibt?

Die Bundesregierung hat bisher keinen Anlaß gesehen, über die Fernmeldeaufklärung des BND, die eines von mehreren Instrumenten zur Sammlung von Erkenntnissen über das Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung ist (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz) und die sich an die verfassungs- und einfachrechtlichen Vorgaben zu halten hat, öffentlich zu berichten. Auf die Beantwortung der Fragen 16 bis 18 wird insoweit verwiesen.

14. Wie viele Wörter und sonstige Suchbegriffe sind z. Z. in den Wortbanksystemen des BND gespeichert?
15. Wie viele Telefongespräche, Telexverbindungen, Teletextverbindungen und sonstige Kommunikationsverbindungen wurden in den letzten fünf Jahren jeweils von den technischen Anlagen des BND zur Fernmeldeaufklärung erfaßt?
- Falls keine genauen Zahlen vorliegen sollten, wird um Schätzungen gebeten.

Auf die Beantwortung der Fragen 6 bis 10 wird verwiesen.

16. Auf welcher Rechtsgrundlage, die den Anforderungen des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz entspricht, praktiziert der BND die von Abteilungsleiter Gerhard Güllich im „SPIEGEL“ geschilderte Fernmeldeaufklärung?
17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der gesamte drahtlose Fernmeldeverkehr (Richtfunk, Kurzwelle, Satellitenfunk) – ebenso wie der leitungsgebundene Fernmeldeverkehr – von der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland in die Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt dem Schutzbereich des Artikels 10 Grundgesetz unterliegt, also nicht „offen“ ist?  
Wie begründet die Bundesregierung ggf. ihre gegenteilige Auffassung?
18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Artikel 10 Abs. 1 Grundgesetz die Vertraulichkeit der Telekommunikation schützt und daß daher bereits jedes „Anzapfen“ des Fernmeldeverkehrs sowie jede Kenntnisnahme oder Aufzeichnung von Kommunikationsvorgängen (und nicht erst deren Verwertung) durch staatliche Stellen einen Grundrechtseingriff darstellt?  
Wie begründet die Bundesregierung ggf. ihre gegenteilige Auffassung?

Die Bundesregierung teilt die in Frage 17 geäußerte Auffassung, daß der gesamte drahtlose Fernmeldeverkehr von der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland und vom Ausland in die Bundesrepublik Deutschland dem Schutzbereich des Artikels 10 GG unterliegt.

Die Bundesregierung teilt auch die in Frage 18 geäußerte Auffassung, soweit es sich um zielgerichtete Maßnahmen zur Erfassung und Auswertung von Fernmeldeverkehren handelt, die durch Artikel 10 GG geschützt sind.

Soweit die technische Aufzeichnung solcher geschützten Fernmeldeverkehre unbeabsichtigt, zufällig und vereinzelt bei der Durchführung von Maßnahmen stattfindet, die sich gezielt und ausschließlich auf den Fernmeldeverkehr vom Ausland in das Ausland richten, ist die Bundesregierung – wie auch ihre Vorgängerinnen seit 1979 – der Auffassung, daß die Rechte der so im Einzelfall zufällig betroffenen und nach Artikel 10 GG geschützten Fernmeldeverkehrsteilnehmer gewahrt bleiben, wenn die bei der Erfassung entstehende technische Aufzeichnung ohne weitergehende Kenntnisnahme, als es zur Erkennung eines geschützten Fernmeldevorgangs erforderlich ist, und ohne jegliche Verwertung unverzüglich vernichtet wird. Die Einhaltung dieses Verfahrens ist durch die strikte und intern ständig kontrollierte Anwendung der in Frage 11 erwähnten Weisung des Präsidenten des BND gewährleistet.

Ein völliger Verzicht auf die Fernmeldeaufklärung würde die Möglichkeiten zur Aufklärung und Abwehr der Gefahren, die z. B. durch die internationale Proliferation von Massenvernichtungswaffen, durch den internationalen Rauschgifthandel und durch den internationalen Terrorismus für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entstehen, in nicht hinnehmbarem Umfang einschränken.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst eine ausreichende Rechtsgrundlage für dessen z. Z. stattfindende Fernmeldeaufklärung.

19. Nach Artikel 22 des Internationalen Fernmeldevertrags von Nairobi (BGBI. II 1985, S. 425) ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, „alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die mit dem verwendeten Fernmeldesystem vereinbar sind, um die Geheimhaltung der Nachrichten im internationalen Verkehr zu gewährleisten“. Wie begründet die Bundesregierung die Vereinbarkeit der globalen Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch den BND mit dieser völkerrechtlichen Verpflichtung, zumal es in der Bundesrepublik Deutschland an einer innerstaatlichen Rechtsnorm im Sinne des Artikels 22 Abs. 2 des Internationalen Fernmeldevertrags fehlt, die diese Überwachungsmaßnahmen legitimieren würde?

In Artikel 22 Abs. 2 haben sich die Mitglieder des Internationalen Fernmeldevertrages von Nairobi das Recht vorbehalten, ihren zuständigen Behörden von dem internationalen Nachrichtenverkehr Kenntnis zu geben, um u. a. die Anwendung ihrer Inlandsgesetzgebung sicherzustellen. Da „Inlandsgesetzgebung“ im Sinne dieser Bestimmung die gesamte innere Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates ist, steht die Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes mit dem Internationalen Fernmeldevertrag in Einklang.

20. Ist die Bundesregierung bereit, auf internationaler Ebene (welche Schritte zu einer weltweiten „Abrüstung“ der geheimdienstlichen Großtechnologien zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu ergreifen?
- Ist sie dabei bereit, die Gemeinsame Erklärung der 14. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre vom 29. Oktober 1992 (abgedruckt im 14. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Anlage 7) zu berücksichtigen?
- Warum ggf. nicht?

Die Bundesregierung kann solche Schritte nicht ergreifen, soweit sie selbst zur Abwehr der oben (s. Antworten auf die Fragen 13 und 16 bis 18) erwähnten schwerwiegenden Gefahren eine nachrichtendienstliche Fernmeldeaufklärung für erforderlich hält.

Sie sieht sich deshalb nicht im Widerspruch zu der in Anlage 17 des 14. Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgedruckten Gemeinsamen Erklärung der 14. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre vom 29. Oktober 1992.

21. Ist die Bundesregierung bereit, als Zeichen ihres eigenen guten Willens auf die Fertigstellung des neuen „Horchpostens“ in der Nähe von Bramstedtlund/Schleswig-Holstein (vgl. DER SPIEGEL Nr. 17/1993, S. 47) zu verzichten, zumindest aber auf die Mitnutzung dieser Anlage durch den BND?

Die in der Frage genannte Anlage der Bundeswehr dient ausschließlich militärischen Zwecken, eine Mitnutzung durch den Bundesnachrichtendienst findet nicht statt.

22. Inwieweit trifft die Feststellung in dem Bericht „Spione im Kontor“ der Zeitschrift „Die Woche“ vom 19. Mai 1993 zu, daß nach der „Wende“ in der ehemaligen DDR elektronische Anlagen des Ministeriums für Staatssicherheit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs in „dunkle Kanäle“ gelangt sind?

Welche Einzelheiten sind der Bundesregierung hierüber bekannt?

Was hat sie ggf. bisher unternommen, um die Verwendung dieser Anlagen für private Wirtschaftsspione oder für sonstige unerwünschte Nutzungen zu verhindern?

Bei der Auflösung von Einrichtungen des ehemaligen MfS, die in der Verantwortung der DDR-Regierung erfolgte, ist zwar der Eindruck entstanden, daß Aufklärungsanlagen nicht mehr vollständig waren. Über den Verbleib eventuell fehlender Teile und deren eventuelle weitere Verwendung liegen der Bundesregierung jedoch keine Erkenntnisse vor.

